



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 22

Freitag, 25. Mai

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich..... 291

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

2. Satzung der Gemeinde Leezdorf zur Änderung der Hauptsatzung 292

Verordnung über den Leinenzwang zum Schutz erholungssuchender Menschen und wildlebender Tiere in der Stadt Wiesmoor 293

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);

Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich

Die Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich hat die Plangenehmigung für den Gewässerausbau zur Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens, einer Gewässerverrohrung und der Erstellung von Entwässerungsgräben in der Stadt Aurich; Gemarkung Middels-Westerloog, Flur 5, Flurstücke 36/2, 19/4 und 19/6 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete sehr geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 17.05.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

2. Satzung der Gemeinde Leezdorf zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVB1. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) hat der Rat der Gemeinde Leezdorf in seiner Sitzung am 14. Nov. 2011 die Hauptsatzung beschlossen. Durch Gemeinderatsbeschluss vom 17. April 2018 wird die Satzung wie folgt geändert:

I.

§ 8a

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung ist der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem die oder der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Aufnahme des eigenen Redebeitrags oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde Brookmerland sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Marienhafe, den 17.04.2018

Gemeinde Leezdorf

- Wirringa -
Bürgermeister

- Ihmels -
Gemeindedirektor

Verordnung über den Leinenzwang zum Schutz erholungssuchender Menschen und wildlebender Tiere in der Stadt Wiesmoor

Aufgrund des § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl, Nr. 11 aus 2002, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl, S 97), hat der Rat der Stadt Wiesmoor am 15.05.2018 für das Gebiet der Stadt Wiesmoor folgende Verordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt außerhalb der allgemeinen Brut,- Setz- und Aufzuchtzeiten (01.04. bis 15.07. eines jeden Jahres) nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) im Sinne des § 2 NWaldLG für folgende Gebiete, deren Begrenzung sich aus den anliegenden Kartenauszügen (Anlagen 1 und 2) ergeben:

- a) „Ottermeergebiet“ zwischen den Straßen Am Ottermeer und der Hauptstraße
- b) „Wildbachgelände“ und „Landschaftspark“ zwischen dem Nordufer des Wildbaches und der Dahlienstraße

§ 2 Leinenzwang für Hunde

Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde zum Schutz erholungssuchender Menschen und der Einstände des Wildes bzw. der sonstigen freilebenden Tiere vor Beunruhigungen an einer biss- und reißfesten Leine zu führen. Ausgenommen hiervon sind Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde sind.

Eine Schlepplleine genügt den in Satz 1 genannten Anforderungen nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 42 Abs. 3 Nr. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach Ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch den Erlass einer neuen Verordnung ersetzt wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Leinenzwang zum Schutz erholungssuchender Menschen und wildlebender Tiere in der Stadt Wiesmoor vom 02.06.2008 außer Kraft.

Wiesmoor, den 16.05.2018

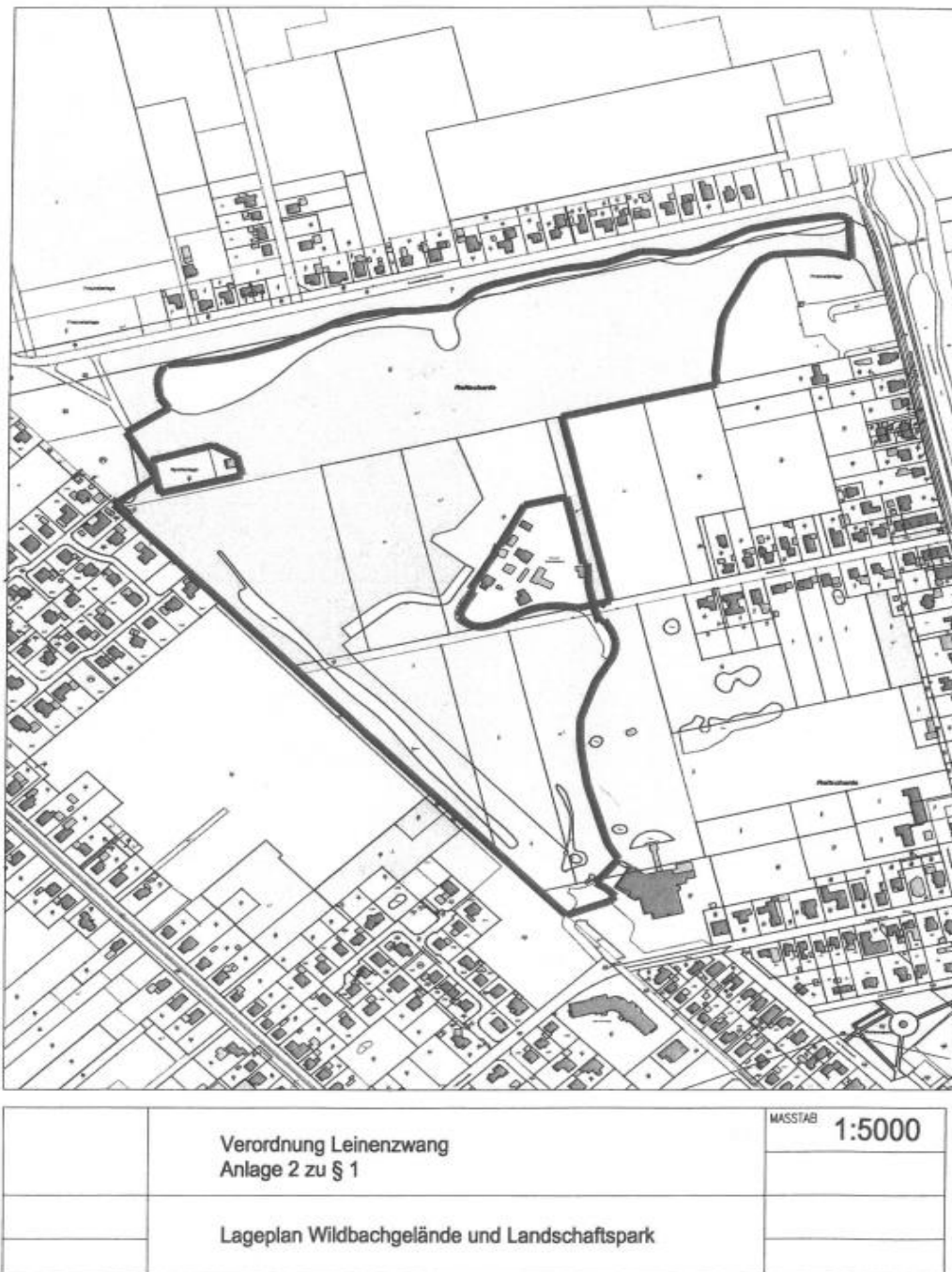
Stadt Wiesmoor

Völler

Bürgermeister



	Verordnung Leinenzwang Anlage 1 zu § 1	MASSTAB 1:10000
	Lageplan Ottermeergebiet	



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.